

630.101

Verordnung über das Energieförderprogramm

vom 7. Dezember 2020

Kurzbezeichnung:

Energieverordnung

Sachliche Zuständigkeit:

Stadtentwicklung und Umwelt

Stand: 1. Januar 2025

Verordnung über das Energieförderprogramm

vom 7. Dezember 2020

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹, § 24 lit. r der Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 27. Juni 2006 sowie § 2 und § 12 des Reglements über das Energieförderprogramm (Energiereglements) vom 21. Oktober 2020

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

1 Diese Verordnung regelt den Vollzug des Energiereglements beziehungsweise des Energieförderprogramms. Geregelt werden insbesondere die konkreten Fördertatbestände und die Beitragssätze.

2 Die Fördertatbestände und Beitragssätze werden jährlich gemäss den Grundsätzen des Energiereglements überprüft und bei Bedarf angepasst.

§ 2 Finanzierung

1 Der Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet² beträgt gemäss § 3 des Energiereglements 0.55 Rp./kWh^{3,4} bis einschliesslich 50'000 kWh pro Abnahmestelle und Jahr und für jede darüber hinausgehende kWh Strom pro Abnahmestelle 0.35 Rp./kWh^{3,4}.

2 Basis für die Verrechnung der Zuschläge ist die Grenze von 50'000 kWh geteilt durch die Anzahl der Rechnungsperioden pro Jahr.

§ 3 Finanzielle Beiträge

Für finanzielle Beiträge steht ein Maximalbetrag pro Jahr gemäss den Einnahmen nach Energiereglement zur Verfügung.

¹ SAR 171.100

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 30. Oktober 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024

³ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 21. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023

⁴ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 14. Oktober 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025

§ 4 Zuständigkeiten

Die Koordinatorin oder der Koordinator Energie, bei Bedarf unterstützt durch die Energiekommission, entscheidet über

- a) Unklarheiten über die praktische Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung,
- b) die Rechtmässigkeit eines Gesuchs,
- c) finanzielle Beiträge gemäss § 7 bis § 14.

§ 5 Gesuche

1 Für einzelne finanzielle Beiträge ist ein Gesuch einzureichen. Das Gesuchsformular ist auf der städtischen Webseite (www.baden.ch/energie) abrufbar. Das Vorgehen ist auf den Gesuchsformularen beschrieben.

2 Das Gesuchsformular muss vollständig ausgefüllt sein. Die erforderlichen Beilagen sind zusammen mit dem Gesuchsformular einzureichen. Das Gesuchsformular ist jeweils vor Beginn der Ausführung einzureichen.

3 Die Bewilligung des Gesuchs entbindet die gesuchstellende Person nicht von allfälligen Bewilligungs- und/oder Meldepflichten. Geltende Vorschriften sind in jedem Fall einzuhalten.

§ 6 Umsetzungsfrist

1 Die Massnahme muss innerhalb von zwei Jahren nach Förderzusage umgesetzt werden. Fristverlängerungen können auf begründeten Antrag gewährt werden.¹

2 Die Förderbeiträge werden der gesuchstellenden Person nach schriftlicher Anzeige der Inbetriebnahme ausbezahlt. Eine Prüfung vor Ort durch eine Fachperson der Stadt Baden oder in deren Auftrag bleibt vorbehalten.

II. Beratungen

§ 7 Zuständigkeiten

Die Beratungen werden durch die Energiefachstelle der Regionalwerke AG Baden oder durch vertraglich gebundene Dritte angeboten und durchgeführt. Die Fachstellen sind auf der städtischen Webseite (www.baden.ch/energie) publiziert.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 21. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023

§ 8 Beratung für Private und Gewerbe

Die Stadt Baden kann vor Ort-Beratungen im Zusammenhang mit Gebäude- oder Gebäudetechniksaniierungen und Beratungen mit thematischem Bezug zum Energiekonzept für Private und Gewerbe bis maximal CHF 1'000 pro Objekt finanzieren.

§ 9 Baubegleitung und Umsetzungscoaching

Die Stadt Baden unterstützt Beratungsleistungen für Eigentümerschaften bei Sanierungsprozessen in Form einer Baubegleitung oder eines Umsetzungscoachings bis zu einer Höhe von CHF 1'000.¹

III. Förderbeiträge

§ 10 Heizungsersatz²

Der Ersatz einer fossilen Heizung oder einer elektrischen Widerstandsheizung mit einem erneuerbaren Heizsystem wird gefördert. Die Beiträge beziehen sich auf das Energieförderprogramm des Kantons Aargau. Die Stadt Baden erhöht die durch den Kanton Aargau bezahlten Beiträge um 50 %. Entrichtet werden nur Beiträge für die in § 11 definierten Systeme bis zu einem Maximalbeitrag von CHF 20'000 pro Objekt.

§ 11 Heizungsersatz – Geförderte Systeme

1 Ein Anschluss an einen bestehenden Wärmeverbund gemäss städtischer Webseite (www.baden.ch/energie) wird gefördert.³

1 Der Einsatz einer Wärmepumpe wird gefördert, falls

a) Fernwärme gemäss Abs. 1⁴ an diesem Standort nicht verfügbar ist oder der Fernwärmebetreiber an diesem Standort kein Angebot für Fernwärme bzw. eine Übergangslösung über max. 2 Jahre (4 Jahre ab einem Wärmebedarf von 100 MWh) anbieten kann, und

b) die Wärmepumpe überwiegend mit erneuerbarem Strom betrieben wird.

§ 11a Komfortkühlung⁵

1 Der Anschluss an ein bestehendes Fernkältenetz wird für Komfortkühlung mit CHF 1'000 Grundbeitrag plus CHF 1.50 pro m² Energiebezugsfläche gefördert.

2 Der Förderbeitrag pro Objekt beträgt maximal CHF 10'000.¹

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 14. Oktober 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 30. Oktober 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024

³ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 8. November 2021, in Kraft ab 1. Januar 2022

⁴ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 21. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023

⁵ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 8. November 2021, in Kraft ab 1. Januar 2022.

§ 12 Kerndämmung von Zweischalenmauerwerken

Die nachträgliche Kerndämmung von Zweischalenmauerwerken wird mit CHF 2'000 pro Objekt unterstützt.

§ 13 Solarthermie

1 Thermische Solaranlagen mit mindestens vier Quadratmetern (m²) Absorberfläche werden mit einem Grundbeitrag pro Anlage von CHF 1'500 plus einem Beitrag pro Wohneinheit von CHF 1'000 gefördert. Es gelten folgende Mindestanforderungen:

- a) für eine bis vier Wohnungen: mind. 4 m² Absorberfläche pro Wohnung,
- b) ab fünf Wohnungen: mind. 1.5 m² Absorberfläche pro Wohnung (insgesamt aber mind. 16 m²).

2 Der Maximalbetrag pro Objekt beträgt CHF 20'000 und gefördert werden nur Objekte mit Verbrennungsheizungen.

3 Falls ein Förderbeitrag von Dritten (Bund, Kanton, o.a.) existiert, wird nur 50% des kommunalen Beitrags gemäss dieser Verordnung ausbezahlt.

§ 14 Photovoltaik

1 Der Bund fördert Photovoltaikanlagen über einen einmaligen Investitionsbeitrag, die sogenannte Einmalvergütung (EIV). Die Stadt Baden erhöht die EIV um 50 Prozent.

2 Die Fördermittelbewirtschaftung für den Bund führt die Pronovo AG durch. Informationen zur Fördermittelhöhe und zur Antragstellung sind auf deren Webseite (www.pronovo.ch) publiziert. Die Fördermittelbeiträge der Stadt Baden basieren auf den Regelungen und Beträgen der Pronovo AG.

3 Basis des Förderantrags an die Stadt Baden ist die Anmeldung der Anlage bei der Pronovo AG. Gefördert werden ausschliesslich neue Anlagen. Der maximale Förderbeitrag der Stadt Baden pro Anlage beträgt CHF 15'000.

4 Der Kauf von Panels der gemeinschaftlichen Photovoltaik-Anlagen aus dem Angebot miinSTROM der Regionalwerke AG Baden wird mit CHF 100 pro Panel gefördert.

§ 14a Elektromobilität^{1,2}

Die elektrische Erschliessung der Ladeinfrastruktur in bestehenden Mehrfamilienhäusern und Stockwerkeigentumsbauten ab drei Wohneinheiten mit 25% der Investitionskosten (höchstens CHF 500 pro Parkplatz) gefördert.

¹ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 8. November 2021, in Kraft ab 1. Januar 2022.

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 14. Oktober 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025

Die Erschliessungskosten beinhalten die Erstellung von Strom- und Kommunikationsleitungen zu den Parkplätzen (Ausbaustufe C1 gemäss SIA Norm 2060). Nicht zu den Erschliessungskosten gehören die Elektro-Ladestationen.

IV. Weitere finanzielle Massnahmen

§ 15 Öffentlichkeitswirksame Aktionen

1 Die Stadt Baden kann öffentlichkeitswirksame Aktionen wie Eintauschaktionen, Bonusprogramme, Rabattaktionen, Preis-Ausschreibung für innovative Projekte oder Ähnliches (teil-)finanzieren. Pro Aktion stehen maximal CHF 30'000 zur Verfügung.

2 Die Aktionen sind zeitlich befristet. Sie werden durch die Stadt Baden oder als gemeinsame Aktion mit Dritten durchgeführt. Federführend und beschlussfassend ist die Energiekommission.

V. Energieförderfonds

§ 16 Inhalt

Unter dem Namen "Energieförderfonds" besteht ein Fonds im Eigenkapital der Stadt Baden.

§ 17 Äufnung

Der Fonds wird durch einen Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes gespiesen.¹

§ 18 Verwendung

Die Fondsgelder werden gemäss § 4 Energiereglement verwendet.

§ 19 Vollzug

1 Der Vollzug der Verordnung wird dem Kompetenzbereich Klima und Umwelt übertragen. Er entscheidet über Beiträge bis CHF 20'000 pro Projekt/Objekt. Für höhere Beiträge ist die Zustimmung des Stadtrats einzuholen.

2 Bei öffentlichkeitswirksamen Aktionen gemäss § 15 entscheidet die Energiekommission innerhalb ihrer Kompetenzsumme selbstständig.

3 Der Stadtrat kann eigenständig Aufträge zur Umsetzung von Projekten und Massnahmen im Sinn des Verwendungszwecks erteilen.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 30. Oktober 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024

§ 20 Rechnungsführung/Inkasso

- 1 Der Fonds wird innerhalb der ordentlichen Rechnung der Einwohnergemeinde Baden in einem Bilanzkonto des Eigenkapitals geführt.
- 2 Die netzbetreibenden Unternehmungen¹ sind mit dem Inkasso der Gebühren durch einen Dienstleistungsvertrag beauftragt und überweist der Stadt Baden die erhobenen Gebühren zwei Mal jährlich. Die Zahlungen werden dem Bilanzkonto gutgeschrieben.
- 3 Das Fondsvermögen ist nicht zu verzinsen.

§ 21 Auflösung

Der Fonds wird nach Aufhebung des Reglements über das Energieförderprogramm aufgelöst. Über die Verwendung allfällig noch vorhandener Mittel entscheidet der Stadtrat.

VI. Schlussbestimmung

§ 22 Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- 2 Sie ersetzt die Verordnung über finanzielle Massnahmen im Rahmen des Energiekonzepts vom 16. Oktober 2017 sowie alle früheren Förderbestimmungen.

Baden, 7. Dezember 2020

STADTRAT BADEN

Stadtammann

SCHNEIDER

Stadtschreiber

KUBLI

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 30. Oktober 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024